

Newsletter Spezial vom 30.10.2020

Coronavirus



Liebe Mitglieder

Wir alle sind durch die neueste Entwicklung der Corona-Pandemie stark gefordert. Der Bundesrat hat am letzten Mittwoch weitere Massnahmen beschlossen. Auf die unmittelbaren Folgen für die Physiotherapie, gehen wir nachfolgend näher ein.

Ab sofort werden wir Sie wieder regelmässig, voraussichtlich jeweils am Freitag über die für die Physiotherapie relevanten Ereignissen informieren. Gleichzeitig machen wir Sie einmal mehr darauf aufmerksam, dass die Kantone schärfere Massnahmen als die schweizweit gültigen anordnen können. Bitte informieren Sie sich daher unbedingt auch direkt bei der zuständigen kantonalen Stelle (<https://www.ch.ch/de/coronavirus/>), insbesondere bei **allen Fragen zur Quarantäne**.

Gerne werden wir uns in den nächsten Wochen und Monaten auch auf politischer Ebene für Sie einsetzen, damit Sie als PhysiotherapeutIn diese Krise möglichst gut meistern können. Dafür werden wir auf Ihre Hilfe angewiesen sein, indem Sie an Umfragen teilnehmen, die Sie eventuell gehäuft erreichen werden. Eine erste Befragung ist bereits für nächste Woche geplant. Vielen Dank!

Wir bleiben dran – für euch

Mirjam Stauffer

Osman Besic

Präsidentin

Geschäftsführer

Generelle Maskenpflicht in Innenräumen

Die Maskenpflicht in Innenräumen gilt bereits seit bald zwei Wochen. Ab sofort gibt es keine Ausnahmen mehr, nicht einmal für MTT-PatientInnen. Damit gilt die Maskenpflicht – um es auf den Punkt zu bringen – grundsätzlich vom Eintritt in die Praxis bis zum Verlassen, und dies **für alle Personen (TherapeutInnen, PatientInnen, Personal, etc.)** Davon ausgenommen sind nur Kinder bis zum 12. Geburtstag und Personen mit ärztlichem Attest.

Empfehlung einer FFP2-Maske für Ausnahmesituationen

Es gibt wenige Behandlungssituationen, in welchen ein Patient keine Maske tragen kann. Beispielsweise bei Kindern unter 12, der Atemtherapie, einer Kiefergelenksbehandlung oder wenn die Patientin, der Patient über ein Attest verfügt. In diesen Fällen empfehlen wir angemessene Schutzvorkehrungen für die TherapeutInnen, indem die Therapeutin, bzw. der Therapeut beispielsweise eine FFP2-Maske trägt. Wir sind uns bewusst, dass diese Masken teurer sind und es keine Abrechnungsmöglichkeit gibt. Physioswiss ist daran, gemeinsam mit weiteren Verbänden Schritte für eine faire Abgeltung zu unternehmen.

Terminabsagen - Die Praxis als sicherer Ort

Physiotherapiepraxen verzeichnen zunehmend Absagen von Terminen durch PatientInnen, die Angst vor einer Ansteckung haben und deshalb auf die physiotherapeutische Behandlung verzichten möchten. Damit laufen sie Gefahr, dass bereits erzielte (Behandlungs-) Fortschritte wieder verloren gehen. Um dieser Entwicklung vorzubeugen, sollen die Schutzmassnahmen in den Praxen auf ein Maximum ausgeweitet, konsequent befolgt und aktiv kommuniziert werden. Wichtig ist zudem, den PatientInnen mit einer Haltung zu begegnen, die offen ist und die einen gefassten und vernünftigen Umgang mit der jetzigen Situation vermittelt. Auf diese Weise können Sie glaubwürdig zeigen, dass Ihre Physiotherapiepraxis ein sicherer Ort ist und die PatientInnen überzeugen, dass sie an ihrer Seite eine Gesundheitsfachperson haben, die sich um ihre Gesundheit UND Sicherheit kümmert. Grundsätzlich besteht bei einer verspäteten Absage (je nach bisherigen, den Patientinnen bekannten Regeln gewöhnlich spätestens 24h / 48h Stunden vor dem Termin) die Möglichkeit, die Terminausfälle dem Patienten zu verrechnen. Dabei ist es wichtig zu beachten, dass man dies möglichst kulant prüft, damit es nicht zu unerwünschten Folgen kommt wie zum Beispiel Behandlungsabbruch.

Vorrat an Schutzmaterialien

Vermeiden Sie Engpässe an Schutzmaterialien. Wir empfehlen Ihnen, die Vorräte an Schutzmaterialien zu überprüfen und eine Reserve für mindestens 3 Mte. zu bilden. Dabei sind allfällige kantonale Pflichtvorräte zu berücksichtigen.

Fitnessbereich

Viele Physiotherapiepraxen ergänzen ihr medizinisches Angebot mit einem Fitnessbereich. Ab sofort dürfen sich für sportliche Freizeitaktivitäten maximal 15 Personen in einem Raum befinden. Es muss Abstand gewahrt und Masken müssen getragen werden.

In Kantonen, in welchen die Physiotherapiepraxen ihren Fitnessbereich schliessen mussten, darf weiterhin MTT durchgeführt werden. MTT ist eine therapeutische Massnahme und keine Freizeitaktivität. Auch in diesem Fall gelten die Abstandsvorschriften sowie die Maskenpflicht.

Abfederung wirtschaftlicher Einbussen

Momentan kann einzig für **Mitarbeitende** Kurzarbeitsentschädigung beantragt werden. Für **GeschäftsinhaberInnen einer AG oder GmbH in arbeitgeberähnlicher Stellung** sowie ihre EhepartnerInnen besteht diese Möglichkeit zurzeit nicht. Ob **Selbständigerwerbende (Einzel- oder Kollektivfirmen)** eine Entschädigung via Erwerbsersatzordnung beantragen können, wird der Bundesrat nächste Woche diskutieren. Wir analysieren die Situation laufend.

Nach wie vor ungelöst ist auch die Frage nach der Reduktion von Geschäftsmieten. Der Nationalrat hat am 29.10.2020 entschieden, auf das Gesetz einzutreten, damit der Teilerlass von Geschäftsmieten für die Zeit des ersten Lockdowns geregelt werden kann.